

Zugangsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering der Fakultät Technologie und Bionik an der Hoch- schule Rhein-Waal

vom 11.03.2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 9 HG und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014, GV.NRW. 2014 S. 547) hat der Fakultätsrat der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal die nachfolgende Zugangsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Mechanical Engineering an der Fakultät Technologie und Bionik der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist
 1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in fachlich einschlägigen (fachlich einschlägige Bachelor-Abschlüsse sind in der Anlage aufgeführt), mindestens 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester umfassenden Studiengang,
 2. eine erreichte Gesamtnote in dem betreffenden Studiengang von mindestens „gut“ (2,5) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala,
 3. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat der Niveaustufe C1 gemäß Common European Framework (CEF).
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört erworben haben, müssen über die Bedingungen in § 2 Abs. 1 hinaus ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen (§ 49 Abs. 9 HG). Es wird ausschließlich folgender Nachweis anerkannt:
 - TestAS (insgesamt mindestens Niveaustufe / Standardwert 100 als Mittelwert aus Kerntest und Fachmodul Ingenieurwissenschaften)

- (3) Wird der Abschluss eines Studienganges nachgewiesen, der weniger als 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester, aber mindestens 180 ECTS-Punkte oder sechs Regel-Vollzeitsemester umfasst kann die Einschreibung abweichend von Absatz 1 Nr. 1 mit der Auflage erfolgen, dass Bachelormodule im fehlenden Umfang während des Masterstudiums nachzuholen sind. Zur näheren Bestimmung des ECTS-Umfangs und der zu absolvierenden Module dient in der Regel ein Learning Agreement, das der Prüfungsausschuss mit dem Studienbewerber abschließt. Die Zulassung zur Masterarbeit wird von dem Erwerb der festgelegten Anzahl an ECTS-Punkten abhängig gemacht (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechanical Engineering). Neben dem Nachholen von Modulen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bacheloradäquate Leistungen nachträglich auf das vorausgesetzte Studienpensum anzurechnen. Das Ergebnis dieser Leistungen wird in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (4) Die Feststellung des Nachweises der fachlichen Einschlägigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und eventuell nach einem persönlichen Fachgespräch. Der Nachweis der fachlichen Einschlägigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin das Studium in einem der Masterspezialisierung entsprechenden Studiengang oder einer ihr entsprechenden Studienrichtung abgeschlossen hat. Bei Nachweisen anderer Art muss ein Vorkenntnisstand belegt werden, der dem in Satz 2 bezeichneten Studienabschluss inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar ist.
- (5) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 1 Nr. 3 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studium bereits englischsprachig war und in einem englischsprachigen Land stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Hat der Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erworben, so gilt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache als erbracht.
- (6) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend, wenn dieser Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweist. Eine erhebliche inhaltliche Nähe besteht bei Masterstudiengängen an Fachhochschulen und Universitäten, deren Lehrinhalte weit überwiegend dem Gebiet Maschinenbau zuzurechnen sind.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Mechanical Engineering beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.
- (2) Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule Rhein-Waal eingegangen sein.
- (3) Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Zugangsordnung ist am 28.04.2016 in Kraft getreten.

Anlage fachlich einschlägiger Bachelor-Abschlüsse als Zulassungsvoraussetzung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) für den Masterstudiengang Mechanical Engineering

Ein fachlich einschlägiger Bachelor-Abschluss ist

- Maschinenbau (Mechanical Engineering)

oder ein Studiengang mit vergleichbaren Schwerpunkten des Maschinenbau-Ingenieurwesens

- Mechatronik (Mechatronics / Systems Engineering)
- Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial Engineering)
- Materialwissenschaft / Werkstofftechnik (Materials Science / Materials Engineering)
- Fahrzeugtechnik (Vehicle Technology / Automotive Engineering)
- Luft- und Raumfahrttechnik (Aerospace Engineering)
- Fertigungstechnik / Produktionstechnik (Manufacturing/Production Technology/Engineering)
- Automatisierungstechnik (Automation Technology/Engineering)
- Verfahrenstechnik (Process Engineering)

Im Einzelfall sind zu überprüfen (während der Bewerbungsphase anhand der Modulbeschreibungen durch den Prüfungsausschuss)

- Elektrotechnik (Electrical Engineering / Electronics)
- Umwelttechnik (Environment Technology/Engineering)
- Logistik (Logistics)
- Informatik (Computer Science/Engineering)
- Energietechnik (Energy Technology)
- Bionik (Bionics)
- Physik (Physics)